

Sitzung vom 29. April 1992

1317. Anfrage

Kantonsrat Ruedi Keller, Hochfelden, hat am 20. Januar 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Der Druck auf viele Schülerinnen und Schüler, eine anspruchsvollere als die für sie geeignete Schule zu besuchen, wächst immer mehr. Er äussert sich nicht nur durch immer grössere Anteile von Schülern an höheren Schulstufen, sondern auch darin, dass für Aufnahmeprüfungen und Bewährungszeit immer mehr schulische und ausserschulische Hilfen beigezogen werden. Es gibt heute Schüler(innen), für die schulbegleitende Förderkurse zu einer Dauereinrichtung geworden sind. Private Unterrichtsinstitute (sogenannte Büffelschulen) sind zu einem lukrativen Geschäft geworden. Sie werben mit allen möglichen Angeboten wie Nachhilfestunden, Vorbereitungskursen für Prüfungen oder Ganztages-Jahreskursen in Kleinklassen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Stellungnahme zu folgenden Fragen:

1. Stellt er ebenfalls vermehrt die Tendenz fest, dass sich an anspruchsvolleren Schulzweigen Schüler(innen) aufhalten, welche sich nur dank massiver und kostspieliger privater Förderung darin halten können, die sich eine bessere Ausbildung an unseren Volks- und Mittelschulen also geradezu erkaufen?
2. Hat sich durch die Umstellung des Schuljahresbeginns auf den Spätsommer diese Tendenz möglicherweise verstärkt, indem zahlreiche Schüler und Schülerinnen die Herbstferien für die Bewährungszeit und die Frühlingsferien für die Aufnahmeprüfungen in die Mittelschule nutzen?
3. Ist es zulässig, dass Schüler(innen) der Volksschule während der obligatorischen Unterrichtszeit (z. B. in musischen Fächern) für private Mittelschulvorbereitungskurse dispensiert werden?
4. Verfügt der Regierungsrat über statistisches Material zu diesem Problemkreis? Lassen sich Bedeutung und Einfluss privater Lernstudios auf unsere Volks- und Mittelschulen auch statistisch nachweisen? Ist bekannt, wie viele Schüler(innen) der einzelnen Stufen und Abteilungen Nachhilfestunden geniessen oder Förderkurse besuchen?
5. Wie beurteilt der Erziehungsdirektor die Tatsache, dass auch an manchen Primar- und Sekundarschulen neben dem normalen Unterricht über längere Zeit hinweg zusätzliche Vorbereitungskurse für zukünftige Mittelschüler durchgeführt werden, weil diese häufig von Eltern und Schulpflegen geradezu verlangt werden? Hält er solche heute für notwendig, oder bleibt es bei seiner früher mehrfach geäusserten Meinung, eigentlich seien solche gar nicht nötig, da die Prüfungen auf den Stoff der jeweiligen Schulstufe zugeschnitten seien?
6. Geht der Erziehungsdirektor mit mir einig, dass im Prinzip der grosse Teil der Schüler(innen) - begründete Ausnahmen vorbehalten - im Regelfall ohne Unterstützung durch ein Heer privater Hilfslehrer(innen) eine Schule absolvieren können sollten? Ist durch die heute gestellten Ansprüche und Erwartungen nicht eine Verfälschung der traditionellen Selektionsmechanismen (Aufnahmeprüfungen, Bewährungszeit u. a.) zu erwarten, wenn nämlich privater Förderunterricht beinahe zum Regelfall wird und dadurch diejenigen Schüler benachteiligt sind, deren Eltern diese Hilfe nicht anbieten können?

Auf Antrag des Erziehungsrates und der Direktion des Erziehungswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

- I. Die Anfrage Ruedi Keller, Hochfelden, wird wie folgt beantwortet:

Die quantitative und qualitative Bedeutung und der Einfluss des Prüfungsvorbereitungs- und Nachhilfeunterrichts durch private Institutionen sind mit grosser Wahrscheinlichkeit geringer, als in der Anfrage angenommen wird. Insbesondere gibt es keine zwingenden Hinweise darauf, dass sich an intellektuell anspruchsvollen Schulen viele Schülerinnen und Schüler nur dank kostspieliger privater Förderung halten können.

Nach den §§ 270 bis 272 des Unterrichtsgesetzes und den §§ 150-154 der Volksschulverordnung bedürfen nur Privatschulen, in denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, einer Bewilligung des Erziehungsrates. Nur diese Schulen unterstehen der Aufsicht durch die Bezirks- und Gemeindeschulpflegen. Für Vorbereitungskurse auf Prüfungen, Nachhilfe- und Förderunterricht durch private Institutionen ist hingegen keine Bewilligung erforderlich. Sie können auch nicht durch die Bezirks- und Gemeindeschulpflegen beaufsichtigt werden. Nach § 269 des Unterrichtsgesetzes ist Privatunterricht grundsätzlich frei. Deshalb können keine Statistiken über Vorbereitungs- und Förderkurse an privaten Institutionen erstellt werden. Doch auch wenn dafür eine Rechtsgrundlage bestünde, wäre eine lückenlose Statistik selbst mit grossem Aufwand nicht möglich, weil Vorbereitung und Nachhilfe auch durch Eltern, Studentinnen und Studenten, Kameradinnen und Kameraden sowie andere Einzelpersonen erteilt werden.

Es bestehen keine Anzeichen dafür, dass die Beteiligung an Prüfungs-, Vorbereitungs-, Nachhilfe- und Förderkursen von privaten Institutionen zunehmend ist. Es ist schwer abzuschätzen, wie viele Mittelschüler während ihrer Mittelschulzeit in irgendeiner Form kurz- oder längerfristig schulische oder psychologische Hilfen erhalten. Vertreter von Mittelschulen schätzen den Anteil im Kanton auf höchstens 10-15% der Mittelschüler.

Was langfristig versäumt wurde, kann nicht in den Frühlingsferien vor der Aufnahmeprüfung und in den Herbstferien während der Probezeit rasch nachgeholt werden. Hingegen geben die Herbstferien während der Probezeit an den Mittelschulen eine Verschnaufpause. Sie ist selbst leistungsfähigen ehemaligen Volksschülerinnen und -schülern willkommen, weil auch für sie wichtige Aspekte des Mittelschulunterrichts noch ungewohnt sind, nämlich das Fachlehrersystem mit zahlreichen unterschiedlichen Unterrichtsstilen sowie Prüfungen in allen Fächern, deren Ergebnisse Grundlage für die Aufnahme oder die Abweisung am Schluss der Probezeit bilden.

Dass Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Unterrichtszeit für private Mittelschulvorbereitungskurse dispensiert werden, ist nicht zulässig und entspricht auch nicht der Praxis. Wenn die Erziehungsdirektion von solchen Fällen Kenntnis erhielte, würde sie einschreiten.

Vorbereitungskurse an der Volksschule, in denen über längere Zeit künftige Mittelschülerinnen und -schüler auf die Aufnahmeprüfung vorbereitet würden und für welche die Schulgemeinden die Lehrkräfte wie für Freifächer entschädigten, sind nicht gestattet. Die Schulpflegen werden immer wieder darauf aufmerksam gemacht. Als die Erziehungsdirektion von der Planung eines solchen Kurses erfahren hatte, untersagte sie der Schulpflege dessen Durchführung.

Hingegen gehört es im Rahmen der Individualisierung, die sich auch auf die Förderung begabter und leistungsfähiger Kinder und Jugendlicher zu erstrecken hat, zur Aufgabe der entsprechenden Volksschullehrkräfte, dass sich die Mittelschulkandidatinnen und -kandidaten ihrer Klasse durch das Lösen von Prüfungsaufgaben an den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der Prüfungen gewöhnen können. Die Hefte mit Prüfungsaufgaben aus den Vorjahren, die durch die Stufenkonferenzen herausgegeben werden, sind dazu eine gute Hilfe. Die Lehrkräfte werden für diese Aufgabe nicht zusätzlich entschädigt.

Bei der Erarbeitung von Prüfungsaufgaben und bei der Abnahme der Prüfungen wirken Lehrpersonen der Primar- und der Sekundarschule als Experten mit. Sie haben dafür zu sorgen, dass der Schwierigkeitsgrad der Prüfungen der Schulstufe angemessen ist, aus der die Kandidatinnen und Kandidaten stammen.

Kinder aus Volksschulklassen, nicht aber aus Privatschulen, können beim Erreichen der Durchschnittsnote 4,5 und mehr in Sprache und Mathematik prüfungsfrei in die Sekundarschule übertreten. Beim Übertritt in Mittelschulen zählt der Durchschnitt der Vornoten aus der Primar- bzw. der Sekundarschule der massgeblichen Fächer zur Hälfte. Für Jugendliche aus Privatschulen ist hingegen allein der Notendurchschnitt der Aufnahmeprüfung aus-

schlaggebend. Er liegt bei Langzeitgymnasien eine halbe Note, bei Kurzzeitgymnasien eine Viertelnote tiefer als der für die Aufnahme massgebliche Durchschnitt aus der Erfahrungsnote der Volksschule und dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung. Im Hinblick auf den Eintritt in die Bewährungszeit der Sekundarschule oder die Probezeit einer Mittelschule ist also der Besuch einer Privatschule mindestens nicht vorteilhafter als der Besuch der Volksschule.

Wenn begabte, leistungsfähige und fleissige Schülerinnen und Schüler die Lernziele der Primar- oder der Sekundarschule erreicht haben, so sind sie in der Regel den Anforderungen der Aufnahmeprüfungen und des Unterrichts in Mittelschulen gewachsen, ohne dass sie dafür durch private Lehrkräfte dauernd unterstützt werden müssen. Eine vorübergehende Vorbereitung und Nachhilfe kann jedoch auch für Schülerinnen und Schüler, die sich für den Besuch einer Mittelschule eignen, in besonderen Situationen durchaus sinnvoll sein, etwa dann, wenn Arbeits- und Lerntechniken erworben werden oder wenn in einem bestimmten Fach einzelne Fertigkeiten geübt und verpasste Lerninhalte nachgeholt werden müssen. Solche Situationen können sich bei Zuzug aus andern Schulverhältnissen, bei Fremdsprachigkeit, bei längerer Krankheit, bei Entwicklungsschwierigkeiten in der Pubertät oder bei vorübergehenden Belastungen in der Familie ergeben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 29. April 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller